

Aus Sicht des Staates stellt Criminal Compliance ein institutionelles Instrument zur Förderung der Selbstregulierung von Unternehmen dar. Ausgehend von diesem Konzept kann Criminal Compliance dogmatisch in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Der Beitrag setzt sich kritisch mit den verschiedenen Ansätzen zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen sowie der unterschiedlichen Modelle von Criminal Compliance auseinander und beleuchtet, dass die Entscheidung für einen bestimmten Ansatz zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen die materiell-rechtliche Grundlage für unterschiedliche Modelle von Criminal Compliance liefern kann. In China wird inzwischen eine strafprozessuale Lösung verfolgt, wonach aufgrund von Maßnahmen der Criminal Compliance auf eine Anklage verzichtet werden kann. Die Anwendung dieses strafprozessrechtlichen Ansatzes bedarf jedoch einer Grundlage im materiellen Strafrecht.

I. Einführung

Eine explizite materiell-rechtliche Regelung der Criminal Compliance existiert weder im chinesischen noch im deutschen Strafrecht. Dennoch wird Criminal Compliance in der deutschen Literatur breit diskutiert. Auch die chinesische Wissenschaft hat sich in den letzten Jahren eingehender mit dieser Thematik befasst. Neben der Rezeption der ausländischen Diskussion wird in der jüngeren Zeit sogar die Einführung einer gesetzlichen Regelung der Criminal Compliance thematisiert. Gegenwärtig herrscht in der chinesischen Wissenschaft die Ansicht¹ vor, dass Criminal Compliance ein durchaus wirksames Instrument zur Verhinderung von Unternehmenskriminalität ist und dass daher der traditionelle, auf die staatliche Regulierung ausgerichtete Ansatz geändert und eine Kriminalpolitik der gemeinsamen Kontrolle von Unternehmen und Staat eingeführt werden sollte.²

Beeinflusst von der Forschung und dem Fall US-amerikanischer Sanktionen gegen den Telekommunikationskonzern ZTE (Zhong Xing Telekommunikation Equipment Company Limited) hat die Kommission des chinesischen Staatsrats zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen im Jahr 2018 Regelungsleitlinien der Compliance für zentrale Unterneh-

men herausgegeben.³ Im selben Jahr haben sieben Abteilungen in China, darunter die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission, das Außenministerium und das Handelsministerium, gemeinsam die Regelungsleitlinien der Compliance für Auslandsgeschäfte chinesischer Unternehmen veröffentlicht,⁴ um Compliance-Systeme in Unternehmen einzuführen. Im März 2020 hat die chinesische Oberste Volksstaatsanwaltschaft ein Pilotprojekt zur Einführung des Compliance-Systems für Unternehmen, gegen die Strafverfahren geführt werden, eingeleitet, um eine Verbindung zwischen Compliance durch Unternehmen und der strafrechtlichen Verfolgung herzustellen und auf diese Weise einen Anreiz für Compliance zu schaffen. Das Pilotprojekt läuft nun seit mehr als zwei Jahren und wurde von einigen Regionen auf das ganze Land ausgeweitet. Aus der Pilotreform wurden viele nützliche Erfahrungen gewonnen. So hat die Criminal Compliance auch im chinesischen Kontext erste Formen angenommen. Das Fehlen materiell-rechtlicher Bestimmungen zu Criminal Compliance hat diese Pilotarbeit in China jedoch auch mit Hindernissen konfrontiert. Um diese Probleme zu lösen, haben sowohl Wissenschaftler als auch die Oberste Volksstaatsanwaltschaft den Gesetzgeber dazu gedrängt, das Strafgesetz und die Strafprozessordnung Chinas zu ändern, um ein gesetzlich vorgegebenes Compliance-System zu normieren.⁵ Ob aus der Perspektive der aktuellen Pilotreform oder im Hinblick auf die *lex ferenda*: Es ist wichtig, die Position von Criminal Compliance im System des aktuellen chinesischen Strafrechts zu klären. Hierauf liegt der Fokus dieses Beitrags.

³ Vgl. State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council, Notice on Printing and Distributing the Guidelines for Central Enterprise Compliance Management (Trial), 9.11.2018, abrufbar unter <http://www.sasac.gov.cn/n2588035/c9804413/content.html> (24.3.2023).

⁴ Vgl. Notice of the National Development and Reform Commission, the Ministry of Foreign Affairs, the Ministry of Commerce and Other Ministries and Commissions on Issuing the Guidelines for the Compliance Management of Enterprises Overseas Operation, 16.12.2018, abrufbar unter https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/tz/201812/t20181229_962358.html (24.3.2023).

⁵ Inzwischen hat die Oberste Volksstaatsanwaltschaft eine Reihe von Sachverständigen bzw. Wissenschaftlern mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Einführung eines Systems der Criminal Compliance in das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung Chinas beauftragt, ausführlich hierzu *Guoxiang Sun*, Criminal Science 3/2022, 50; *Zhenjie Zhou*, Criminal Science 3/2022, 36; *Bencan Li*, Political Science and Law 7/2022, 65; *Fengfei Li*, Criminal Science 2/2022, 37; *Weidong Chen*, China Law Review 6/2022, 19; *Yuhua Li*, Tribune of Political Science and Law 5/2022, 91 (jeweils in chinesischer Sprache).

* Der Verfasser ist Professor für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Shandong, China. Der Beitrag wurde durch Frau *Tong Zheng*, Doktorandin an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, ins Deutsche übersetzt.

¹ Vgl. *Hong Li*, Law Science Magazine 2/2019, 19; *Yuanhuang Zhang/Hongwei Gong*, Journal of Political Science and Law 2/2019, 113; *Yanan Shi/Shan Meng*, Shandong Social Sciences 5/2020, 49; *Zhenjie Zhou*, Social Sciences in Yunnan 4/2016, 122; *Bencan Li*, Political Science and Law 2/2016, 65 (jeweils in chinesischer Sprache).

² Dazu auch die Feststellung von *Rotsch*, der Criminal Compliance als „Weg zur regulierten Selbstregulierung“ bezeichnet, siehe *Rotsch*, ZStW 125 (2013), 481 (496).

II. Von Compliance zu Criminal Compliance: Begriff und Erscheinungsformen

1. Begriff der Criminal Compliance

a) Aus Sicht der Unternehmen

Der Begriff „Compliance“ leitet sich von dem englischen Verb „to comply with“ ab. Der Begriff wurde erstmals im medizinischen Bereich verwendet, um die Befolgung eines ärztlichen Rates auszudrücken. In den letzten Jahren wird der Begriff „Compliance“ auch in der Betriebswirtschaftslehre gebraucht, um die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Richtlinien in einem Unternehmen auszudrücken. Der Begriff kam in der Rechtswissenschaft erstmals im common law-Bankensektor zur Verwendung, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von Kreditinstituten sich – insbesondere in Bezug auf die Verhinderung von Insiderhandel – gesetzeskonform verhalten,⁶ fand jedoch bald seinen Weg in andere Bereiche wie die Rechtswissenschaft. Heute ist er im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften durch die Beschäftigten des Unternehmens.⁷ In diesem Zusammenhang ist „Compliance“ ein weit gefasster Begriff, der aber nicht nur Gesetze und Vorschriften, sondern auch unternehmensinterne Regelungen und sogar die höhere Ebene der Unternehmensethik umfasst. Insoweit umfasst Compliance aber auch die Einhaltung der strafrechtlichen Normen durch das Unternehmen. Die strafrechtlichen Verpflichtungen des Unternehmens spiegeln sich im chinesischen Unternehmensgesetz wider. Nach § 5 dieses Gesetzes muss ein Unternehmen, das geschäftlich tätig ist, die Gesetze – also selbstverständlich auch Strafgesetze – und die Verwaltungsvorschriften einhalten, sich an die Sozial- und Geschäftsethik halten, ehrlich und vertrauenswürdig sein, die Überwachung durch die Regierung und die Öffentlichkeit akzeptieren und soziale Verantwortung übernehmen. In diesem Sinne sind „Compliance“ und „Criminal Compliance“ inbegriffen. Für Unternehmen hat dieser Aspekt der Criminal Compliance keine besondere Bedeutung, sondern dient allenfalls als Erinnerung daran, dass Unternehmen sich der Risiken bewusst sein sollten, die sie bei Verstößen gegen strafrechtliche Normen eingehen. Um diesen Aspekt von Criminal Compliance soll es aber im Folgenden nicht gehen.

b) Aus Sicht des Staates

Aus Unternehmenssicht ist Compliance im Wesentlichen ein Aspekt des Selbstmanagements, um betriebliche Risiken, einschließlich strafrechtlicher Risiken, zu vermeiden. So gesehen ist das Compliance-Programm Bestandteil des Risikomanagements und der Corporate Governance. Diese neuen Konzepte der Unternehmensführung definieren bestimmte Ziele und Verfahren der Unternehmensregulierung. Allerdings setzt Compliance andere Schwerpunkte.⁸ Wenn Compliance nur im Sinne von „Selbstregulierung der Unternehmen“ verstan-

den wird, verliert das Konzept seine Einzigartigkeit. Gesetze dienen der Verhaltenssteuerung, und bei natürlichen Personen hängt die Vermeidung rechtswidriger Handlungen in erster Linie vom individuellen Willen ab und nicht von der äußeren Abschreckung durch das Gesetz. Mit anderen Worten: Der rechtstreuere Bürger verlässt sich vorrangig auf seine Selbstregulierung. Die Selbstregulierung von Unternehmen funktioniert jedoch anders, denn sie ist im Unterschied zu derjenigen natürlicher Personen von erheblichen wirtschaftlichen Investitionen abhängig. Aus diesem Grund stellen die Gegner von Compliance-Systemen infrage, dass für Unternehmen ein Anreiz besteht, Compliance-Programme einzuführen. Diese werden in der Regel kosmetischer Natur sein, weil die Einführung eines Compliance-Programms, das den Anforderungen staatlicher Strafzumessungsregeln entspricht, mit hohen Kosten verbunden ist.⁹ Die Wirksamkeit eines Compliance-Programms hängt aufgrund des wirtschaftlichen Faktors nur von der Moral der Unternehmensleitung ab. Wenn jedoch der Hühnerstall von Füchsen bewacht wird, ist die Sicherheit der Hühner nicht gewährleistet. Daher sind Compliance-Programme kein Allheilmittel zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität und sollten nicht überbewertet werden. Die Lösung des Kriminalitätsproblems liegt in der staatlichen Regulierung selbst.¹⁰

Die Idee der „Rückkehr zur staatlichen Regulierung“ ist eine Absage an die vollständige Selbstregulierung der Unternehmen. Das Konzept der Selbstregulierung entspringt jedoch gerade aus der Einsicht in die Unwirksamkeit staatlicher Überwachung der Unternehmenskriminalität. Wegen der Probleme, die sich bei der Selbstregulierung ergeben können, ist es wichtig, nicht einfach auf das Mittel direkter staatlicher Kontrolle zurückzugreifen, sondern vielmehr *staatliche* Gesetze zu erlassen, die auf dem Konzept der *unternehmerischen* Selbstregulierung beruhen. Criminal Compliance ist ein solches System, das die Selbstregulierung der Unternehmen und die staatliche Regulierung zu einem kooperativen Governance-Modell verbindet.¹¹ Mit anderen Worten: Criminal Compliance im staatlichen Sinne ist ein System, das eine Beziehung zwischen dem Compliance-Management der Unternehmen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herstellt. Es fördert das Selbstmanagement der Unternehmen, indem es Anreize in Gestalt von Straffreistellungs- und -milderungsregeln setzt und dadurch die Investitionen in Compliance-Maßnahmen kompensiert. Auf diese Weise wird ein Gleichgewicht hergestellt zwischen den Interessen der Unternehmen, die in den Genuss von Straffreistellung oder -milderung kommen wollen, und den Interessen des Staates, der bemüht ist um eine effiziente Justiz, eine effektive Bekämpfung von Unternehmenskriminalität und die Vermeidung negativer Auswirkungen der Verfolgung von Unternehmensstraftaten.

⁶ Vgl. *Fleischer*, NZG 2004, 1129 (1131).

⁷ Siehe auch *M. Wagner*, ZfISTw 2/2023, 124.

⁸ *Sieber*, Strafrecht in der globalen Risikogesellschaft und der Informationsgesellschaft, übersetzt von Zunyou Zhou, Su Jiang u.a., 2012, S. 238 (in chinesischer Sprache).

⁹ *Eastman*, Minnesota Law Review 94 (2010), 1620.

¹⁰ *Barnes*, HEC Forum 19 (2007), 109 (112 ff.).

¹¹ *Krawiec*, Washington University Law Quarterly 81 (2003), 487 (487).

2. Erscheinungsformen der Criminal Compliance

Bei rechtsvergleichender Betrachtung der Gesetztexte zu Compliance weltweit lassen sich die Mechanismen, die Anreize für Compliance durch Unternehmen im Strafrecht bieten, in die folgenden vier Erscheinungsformen einteilen:

a) Criminal Compliance als Schuldausschließungsgrund

Ein Compliance-Programm kann eine vorsätzliche Straftat eines Unternehmens in der Regel nicht rechtfertigen, da die Rechtswidrigkeit der Vorsatztat bereits durch das Verhalten und den Erfolg abschließend begründet wird. Wenngleich ein solches Programm existiert, hat die vorsätzliche Straftat doch gezeigt, dass es nur kosmetischer Natur ist und den Wirksamkeitsanforderungen nicht genügt. In Einzelfällen kann eine Compliance-Regelung sich aber auf die Schuld auswirken. Hier geht es vor allem um das Unrechtsbewusstsein. Wer es beispielsweise versäumt, sich auf den neuesten Stand zu bringen, obwohl er beabsichtigt, seine Geschäfte im Einklang mit einer strengen Compliance-Kultur zu führen, und dadurch dem Unternehmen Schaden zufügt, kann nicht zur Rechenschaft gezogen werden, sofern der Irrtum unvermeidbar war.¹² Bei Fahrlässigkeitsdelikten kann ein Compliance-Programm nach den unterschiedlichen theoretischen Standpunkten der klassischen und der neuen Fahrlässigkeitstheorien¹³ eine strafbarkeitsausschließende Wirkung auf den Ebenen der Rechtswidrigkeit oder der Schuld zur Folge haben: Nach der klassischen Fahrlässigkeitstheorie¹⁴ liegt der Kern der Fahrlässigkeit in der Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Das Unternehmen untersucht denkbare Szenarien umfassend und führt angemessene und objektive Präventivmaßnahmen durch, um diese zu verhindern. Dabei ist die Verletzung des Rechtsguts zwar vorhersehbar, die Schuld des Unternehmens jedoch auszuschließen, weil das Unternehmen bereits angemessene Mittel ergriffen hat. Nach der neuen Theorie der Fahrlässigkeit, die davon ausgeht, dass das Wesen der Fahrlässigkeit in der Abweichung von einem sozialadäquaten Standard liegt, lässt sich der Ausschluss der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit durch Erfüllung des Compliance-Plans hingegen besser erklären. Denn die Erfüllung des Compliance-Plans entspricht bereits

dem sozialadäquaten Standard.¹⁵ Insofern ist das Unrecht einer Fahrlässigkeitstat schon deshalb nicht verwirklicht, weil Compliance-Maßnahmen ergriffen wurden.¹⁶ Der Streit zwischen klassischer oder neuer Fahrlässigkeitstheorie hat aber keinen Einfluss auf das Ergebnis der Straffreistellung des Unternehmens.

b) Anreize für Criminal Compliance durch Privilegierung bei der Strafzumessung

Nach einem anderen Modell kann Criminal Compliance sich mildernd im Rahmen der Strafzumessung auswirken. Die Compliance-Regelung im 8. Kapitel der US Federal Sentencing Guidelines („Organisational Sentencing Rules“)¹⁷ ist repräsentativ für diesen Ansatz. In den USA ist das vorherrschende Modell zur Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Unternehmen dasjenige der stellvertretenden Haftung. Dies kommt etwa in den Federal Sentencing Guidelines¹⁸ und in einer Reihe von Entscheidungen des Court of Appeals for the Federal Circuit¹⁹ zum Ausdruck. Die stellvertretende Haftung hat zur Folge, dass das Unternehmen – auch ohne Verschulden – strikt haftet.²⁰ Mit anderen Worten: Corporate Compliance schließt die Strafbarkeit des Unternehmens nicht aus, sondern mildert sie nur. Im chinesischen Strafrecht, das auf dem Schuldprinzip beruht, ist dieses Zurechnungsmodell nicht anerkannt, ebenso wenig wie die damit einhergehenden strafrechtlichen Compliance-Regelungen, weshalb es im Folgenden nicht behandelt wird.

c) Anreize für Criminal Compliance durch Privilegierung im Strafverfahren

Ein weiteres Modell ist die verfahrensrechtliche Privilegierung aufgrund von Criminal Compliance. Dieser Ansatz hat seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten und ist mittlerweile auch in weiten Teilen der Welt etabliert. Wie bereits erwähnt, kann Compliance nach dem US-amerikanischen Modell der stellvertretenden Haftung die Strafe des Unternehmens nur mildern. Die Strafbarkeit an sich ist jedoch von Natur aus verheerend für Unternehmen. Was Unternehmen sich wünschen, ist Straffreistellung, nicht nur die Milderung der strafrechtlichen Sanktion. Die Praxis hat gezeigt, dass die stellvertretende Haftung den Unternehmen kaum Anreize für Compliance bietet, was dazu führt, dass die Unternehmen bestenfalls dazu motiviert werden, sog. window dressing-

¹² Vgl. *Katsunori Kai*, in: Bencan Li (Hrsg.), *Compliance and Criminal Law, A Global Perspective*, 2018, S. 277 (278 – in chinesischer Sprache).

¹³ Zur Auseinandersetzung zwischen der klassischen und neuen Fahrlässigkeitslehre in China ausführlich *Lao*, in: Hilgendorf (Hrsg.), *Das Schuldprinzip im deutsch-chinesischen Vergleich*, Beiträge der vierten Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands in Hangzhou vom 8. Bis 12. September 2017, 2019, S. 173.

¹⁴ Die sog. klassische Fahrlässigkeitslehre in China entspricht dem Verständnis von Fahrlässigkeit im Sinne des klassischen Verbrechensbegriffs in Deutschland. Zur klassischen Fahrlässigkeitslehre in China vgl. nur *Mingkai Zhang*, *Strafrecht*, 6. Aufl. 2021, S. 370 f.; *Guangquan Zhou*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2016, S. 162 ff. (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁵ Vgl. *Takeyoshi Imai*, in: Bencan Li (Fn. 12), S. 245; *Katsunori Kai*, ebenda, S. 277 (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁶ Vgl. *M. Wagner*, *ZfISw* 2/2023, 124 (128); *Sinn*, *ZfISw* 2/2023, 115 (121 f.).

¹⁷ Siehe United States Sentencing Commission, *Federal Sentencing Guideline Manual* (2021), abrufbar unter <https://www.ussc.gov/guidelines> (12.3.2023).

¹⁸ Siehe U.S. Sentencing Commission *Guideline Manual* (2018), Chapter 8, Introductory Commentary.

¹⁹ *United States v. Ionia Mgmt.*, 555 F. 3d 303; *United States v. Singh*, 518 F. 3d 236.

²⁰ Vgl. *Arlen*, *University of Miami Law Review* 66 (2012), 321 (335 f.).

Compliance zu betreiben.²¹ Um den Mangel an Anreizen für Compliance im Rahmen des materiellen Rechts auszugleichen, wurde ein ergänzender Mechanismus im Strafverfahrensrecht geschaffen, der Compliance mit der Strafverfolgung verknüpft, sodass die Strafverfolgung ausgesetzt werden kann, wenn das Unternehmen über ein gutes Compliance-Programm verfügt oder sich dazu verpflichtet, ein Compliance-Programm nachträglich einzuführen oder ein bereits bestehendes Programm zu verbessern.²² Derzeit haben das Vereinigte Königreich, Frankreich, Singapur, Kanada und Brasilien den Ansatz der Aussetzung von Strafverfolgung von Unternehmen in ihre Rechtssysteme aufgenommen.²³

d) Anreize für Criminal Compliance durch Privilegierung bei der individuellen Haftung

Jeder der drei genannten Ansätze fördert die Entwicklung von Compliance, indem die Strafe des Unternehmens ausgeschlossen oder abgeschwächt wird. Es ist aber fraglich, wie in Ländern, die keine oder – wie China – nur eine fragmentarisch ausgestaltete Unternehmensstrafbarkeit vorsehen, Anreize für Unternehmens-Compliance mithilfe des Strafrechts geschaffen werden können. Ein geeigneter Ansatz besteht darin, Compliance mit der Verantwortlichkeit natürlicher Personen zu verknüpfen und auf diesem Wege die Einhaltung von Compliance-Regeln zu fördern.

II. Criminal Compliance als Grund für Straffreistellung

1. Zurechnungsmodelle des Unternehmensdelikts und Criminal Compliance

Aus wissenschaftsgeschichtlicher Sicht hat die Dogmatik der Unternehmensstrafbarkeit einen Paradigmenwechsel vom naturalistischen zum normativen Ansatz vollzogen.²⁴ Der naturalistische Ansatz stützt sich auf die herkömmliche Schuldtheorie und betont die Verantwortung individueller Personen. Danach hängt die Verantwortung der Unternehmen von der individuellen Verantwortung natürlicher Personen ab. Der normative Ansatz betont hingegen die originäre Verantwortung des Unternehmens, wobei die Verantwortung natürlicher Personen nur das Bindeglied bei der Begründung der Unternehmensstrafbarkeit oder sogar nur das Objekt der Betrachtung ist.

Danach ist das Unternehmen für seine eigenen Handlungen und nicht für die Handlungen seiner Angestellten verantwortlich. Criminal Compliance hat bei diesen beiden Ansätzen verschiedene Bedeutungen. Die Unterschiede der strafrechtlichen Verantwortungsmodelle führen demnach zu unterschiedlichen Modellen von Criminal Compliance.

a) Der naturalistische Ansatz zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens

Traditionell kommen nur individuelle Personen als Subjekte des Strafrechts in Frage. Mit der Zunahme der von Unternehmen verursachten Schäden begann das common law, Unternehmen im Rahmen der sog. strict liability zu bestrafen. Der Vorsatz eines Unternehmensangestellten wurde erstmals 1908 in den Vereinigten Staaten in der Rechtssache New York Central and Hudson River Railway Company gegen die Vereinigten Staaten²⁵ einer juristischen Person zugerechnet, wodurch das Zurechnungsmodell der stellvertretenden Haftung eingeführt wurde.²⁶ Was die Reichweite der Stellvertretung betrifft, beschränkt der Model Penal Code (MPC) diese auf Handlungen, die von „oberen Leitungspersonen“ im Rahmen ihrer Befugnisse zumindest teilweise im Interesse der juristischen Person begangen werden.²⁷ Viele Bundesstaaten der Vereinigten Staaten halten sich jedoch nicht an diesen Kodex und weiten die stellvertretende Haftung auf die untergeordneten Unternehmensangestellten aus, zu denen sogar Verkäufer, Mitarbeiter für körperliche Arbeit, LKW-Fahrer und Büroangestellte zählen.²⁸

Ähnlich wie in den Vereinigten Staaten beruht auch die englische Doktrin auf der Idee, dass ein Unternehmen in vielerlei Hinsicht einer natürlichen Person ähnelt. Die Führungskräfte des Unternehmens repräsentieren den Geist des Unternehmens und steuern dessen Handlungen. Der Wille der Führungskräfte ist danach mit dem Willen des Unternehmens gleichzusetzen.²⁹ Bestimmte Angestellte oder Vertreter des Unternehmens sind wiederum mit den Händen natürlicher Personen vergleichbar. Mit anderen Worten: Das Konzept setzt einen Teil der Angestellten, die den Geist des Unternehmens repräsentieren, mit dem Unternehmen selbst gleich. Damit stellt sich die Frage, welche natürlichen Personen einer juristischen Person gleichgestellt werden können. Zu dieser Frage ist die englische Rechtsprechung geteilter Meinung. In der berühmten Rechtssache Tesco Supermarkets Ltd v.

²¹ Vgl. *Wellner*, Law and Economy 3/2018, 142 (in chinesischer Sprache).

²² US-amerikanische Rechtswissenschaftler weisen in ihrer Kritik an der Aussetzung der Strafverfolgung von Unternehmen häufig darauf hin, dass die Abschaffung der stellvertretenden Haftung des Unternehmens notwendig ist, wenn die Strafjustiz nicht weiterhin Kompromisse eingehen will, vgl. etwa *Senko*, Southern California Interdisciplinary Law Journal 19 (2009), 163 (164).

²³ Zur ausführlichen Darstellung der Rechtsregelungen zur Aussetzung der Strafverfolgung bei Einführung von Compliance-Systemen in den genannten Ländern siehe *Bencan Li*, Criminal Science 3/2020, 89 (in chinesischer Sprache).

²⁴ Vgl. nur *Xiaohong He*, Rechtsvergleichende Untersuchung zu den Theorien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, 2020, S. 104 (in chinesischer Sprache).

²⁵ New York Central with Hudson River Railroad Co. v. United States, 212 U. S. 481 (1909), abrufbar unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/212/481/> (24.3.2023).

²⁶ Vgl. *Bencan Li*, Criminal Science 2/2019, 33 f. (in chinesischer Sprache).

²⁷ Vgl. Model Penal Code, § 2.07 (1) (c), abrufbar unter https://ia600102.us.archive.org/29/items/ModelPenalCode_A_LI/MPC%20full%20%28504%20pages%29.pdf (24.3.2023).

²⁸ *Weismann/Newman*, Indiana Law Journal 82 (2007), 411 (423).

²⁹ Dazu und zum Folgenden *Allen*, Textbook on Criminal Law, 2007, S. 251.

Natgrass³⁰ vertrat Lord Reid die Auffassung, dass als Repräsentanten der juristischen Person nur der Vorstand, der Geschäftsführer oder andere leitende Angestellte eines Unternehmens, die mit Managementfunktionen des Unternehmens betraut sind und so sprechen und handeln, als wären sie das Unternehmen selbst, in Betracht kommen. Hingegen könnten Bezirksleiter nicht der juristischen Person gleichgestellt werden. Diese restriktive Variante des Gleichstellungsprinzips hat zur Folge, dass bei großen Unternehmen kaum Straftaten zu erwarten sind, da nur wenige leitende Angestellte tatsächlich eigenhändig strafbare Handlungen verüben.³¹ Im Gegensatz hierzu wurde in der Rechtssache *Meridian Global Funds Management Asia Ltd v. The Securities Commission*³² die Tat von Investmentmanagern niedrigerer Ränge dem Unternehmen zugerechnet. Daraus folgt, dass man zwischen einem weiten und einem engen Verständnis der Gleichstellungstheorie unterscheiden kann. Die enge Gleichstellungstheorie, die sich auf das Gesellschaftsrecht und das Statut des jeweiligen Unternehmens stützt, setzt die (Zentral-)Organe der juristischen Person (wie etwa Hauptversammlung und Vorstand) mit der juristischen Person selbst gleich. Nach der weiten Gleichstellungstheorie werden auch Organe, die die Befugnis haben, die juristische Person zumindest in bestimmten Bereichen zu vertreten, mit der juristischen Person selbst gleichgestellt (z.B. ein Investitionsmanager im Rahmen seiner Befugnisse).³³ Diese weit gefasste Gleichstellungstheorie unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von der stellvertretenden Haftung des Unternehmens. Nur die Reichweite der Stellvertretung ist etwas anders, da es sich in beiden Fällen um individuelle Verantwortung handelt. Der strafrechtliche Vorwurf gegenüber dem Unternehmen wird in beiden Modellen durch eine Übertragung der Verantwortung von der Einzelperson auf das Organisationsorgan begründet.

Einige Theorien zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in China sind ebenfalls naturalistisch gekennzeichnet. Die sog. Lehre von der Integration der Verantwortlichkeit juristischer und natürlicher Personen besagt, dass juristische Personen strafbare Handlungen durch natürliche Personen begehen. Die Handlungen natürlicher Personen bilden die Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.³⁴ Eine andere Theorie, die zwar

einen Urheber der Tat, aber zwei Adressaten der Bestrafung annimmt, besagt, dass das Unternehmen aus seiner eigenen Perspektive als Ganzes erscheint und dieses für die Handlungen der natürlichen Personen innerhalb des Unternehmens haftet. Die Übertragung der Verantwortung von den untergeordneten Angestellten auf das Unternehmen folgt hiernach aus der internen Struktur. Weil der Willen der natürlichen Person vom Willen des Unternehmens unabhängig ist, haftet auch die natürliche Person für ihre Handlungen. Es lässt sich daher sagen, dass die Art und Weise, wie die strafrechtliche Verantwortung für Unternehmensverbrechen in China getragen wird, inzwischen eine gewisse Ähnlichkeit mit der derzeitigen Praxis in den Vereinigten Staaten aufweist.³⁵

b) Der normative Ansatz zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens

Der naturalistische Ansatz knüpft die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens an die Verantwortlichkeit natürlicher Personen, womit der akzessorische Charakter der Unternehmensverantwortlichkeit betont wird. Dieser Ansatz entspricht weitestgehend der herkömmlichen Schuldtheorie, ist aber mit Zweifeln behaftet. Natürliche Personen sind integraler Bestandteil des Unternehmens und die Handlungen des Unternehmens hängen von einzelnen Personen ab. Die Handlungen der Einzelpersonen können den Willen des Unternehmens zwar widerspiegeln, sie können aber auch bloßer Ausdruck des Willens der Einzelpersonen sein. Selbst wenn man die Einschränkungskriterien der Interessenzuweisung³⁶

³⁵ Vgl. *Lin Lu*, A Theory of Corporate Crime: A Comparative Study of Corporate Crime in China and the United States as a Perspective, 2010, S. 205 (in chinesischer Sprache).

³⁶ Vgl. *M. Wagner*, ZfIStw 2/2023, 124 (127 f.). Nach Angaben des Gesetzgebers enthielten von August 1995 bis März 1997 mehrere Fassungen des Entwurfs für ein überarbeitetes chinesisches Strafgesetz zur Definition von Straftaten der Einheit die Tatbestandsvoraussetzung des „Strebens nach Vorteilen für die Einheit“. Sie wurden schließlich alle mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht umfassend alle Fälle der vorgesehenen Straftaten der Einheit im Besonderen Teil erfassen, insbesondere die gefährlichen Straftaten durch Einheiten. Dazu vgl. *Mingxuan Gao*, Geburt und Entwicklung des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, 2015, S. 213 (in chinesischer Sprache). Trotz des Umstands, dass die Reformvorschläge nicht angenommen wurden, ist die Voraussetzung des Strebens nach Vorteilen für die Einheit in der Justizpraxis immer noch ein wesentliches Kriterium für die Feststellung der Strafbarkeit von Einheiten. Dies wird in der Justizauslegung eindeutig erläutert, vgl. Notice of the Supreme People's Court, the Supreme People's Procuratorate, the Ministry of Public Security, the Ministry of Justice and the Ministry of Ecology and Environment on Issuing Summary of the Symposium on Issues Related to the Handling of Criminal Environmental Pollution Cases, 20.2.2019, abrufbar unter https://www.spp.gov.cn/spp/zdgz/201902/t20190220_408574_shtml (24.3.2023).

³⁰ *Tesco Supermarkets Ltd v. Natgrass* [1971] UKHL 1 (31.3.1971), abrufbar unter <http://www.bailii.org/uk/cases/UKHL/1971/1.html> (24.3.2023).

³¹ Vgl. *Pinto/Evans*, Corporate Criminal Liability, 2003, S. 57 ff.

³² *Meridian Global Funds Management Asia Ltd v. The Securities Commission* [1995] UKPC 5 (26.6.1995), abrufbar unter <https://www.bailii.org/uk/cases/UKPC/1995/5.html> (24.3.2023).

³³ Vgl. *Wenwei Li*, A Comparative Study of the Criminal Liability of Legal Persons, 2006, S. 23 ff. (in chinesischer Sprache).

³⁴ Vgl. *Yunsheng Lou*, Corporate Crime, 1996, S. 75 ff. (in chinesischer Sprache).

oder der Reichweite der Befugnisse³⁷ heranzieht, lässt sich nicht leugnen, dass das Verhalten der natürlichen Person in konkreten Fällen nicht das Verhalten des Unternehmens ist und dementsprechend die Schuld der natürlichen Person nicht unbedingt die Schuld des Unternehmens ist. In Anbetracht der unabhängigen Ausrichtung der natürlichen Person und des Unternehmens selbst wird zunehmend für einen normativen Ansatz der Unternehmensstrafbarkeit plädiert.

aa) Modell der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens, bei der das Unternehmensethos oder die Unternehmenspolitik im Mittelpunkt steht

Pamela H. Bucy schlägt in Anlehnung an das herkömmliche Modell vor, für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens dessen Unternehmensethos (corporate ethos) in den Mittelpunkt zu stellen. Ein Unternehmen ist hiernach nur dann strafbar, wenn für einen Vertreter der Anreiz besteht, eine kriminelle Handlung zu begehen. Nach dieser Auffassung müssen die Richter die folgenden vier Elemente über jeden begründeten Zweifel hinaus nachweisen: 1. Ein Unternehmensethos, 2. das dazu ermuntert, 3. Straftaten 4. als Vertreter des Unternehmens zu begehen.³⁸ In diesem Modell werden das subjektive Wollen und das Verhalten der Unternehmensangestellten zum Gegenstand der Betrachtung. Die vom Unternehmen nach dem Verstoß ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die gebührende Sorgfalt des Unternehmens zur Verhinderung des kriminellen Verhaltens werden zu wichtigen Faktoren. Diese Faktoren sind zwar bedeutende Anhaltspunkte für die Bestimmung des Unternehmensethos, doch reicht keines der Elemente für sich genommen aus, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen zu begründen. Ergänzt werden diese Faktoren durch eine Untersuchung der formellen oder informellen hierarchischen Struktur des Unternehmens, seiner Ziele und Politik, seines Vergütungssystems sowie der Ausbildung und Betreuung seiner Angestellten. Wenn nach einer Reihe von Untersuchungen festgestellt werden kann, dass innerhalb des Unternehmens ein Ethos bzw. eine Atmosphäre herrscht, das bzw. die Regelverstöße begünstigt, dann ist das Unternehmen für die Handlungen seiner Angestellten verantwortlich.³⁹ Besteht keine solche Atmosphäre zur Ermunterung von Verstößen, dann ist das Unternehmen nicht strafrechtlich verantwortlich, selbst wenn die Mitarbeiter gegen das Gesetz verstoßen.⁴⁰

Der „Dreizack-Test“ von *Ann Foerschler* betrachtet den Tatvorsatz des Unternehmens als ein vom persönlichen Vorsatz des Vertreters getrenntes Phänomen und verlagert damit

³⁷ Vgl. *Wagner*, ZfIStw 2/2023, 124 (127 f.). Zur Einschränkung der – weiten – Unternehmensstrafbarkeit mithilfe des Kriteriums des Befugniszusammenhangs vgl. *Hong Li*, Zur strafrechtlichen Verantwortung von Einheiten, 2001, S. 327 (in chinesischer Sprache).

³⁸ *Bucy*, Minnesota Law Review 75 (1991), 1095 (1121).

³⁹ Ähnlich ist das Kriterium der „Firmen-Politik“ in der Rechtsprechung des BGH, vgl. BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, Rn. 15; dazu krit. *M. Wagner*, ZJS 2012, 704 (708).

⁴⁰ *Bucy*, Minnesota Law Review 75 (1991), 1095 (1182 f.).

den Schwerpunkt der Betrachtung auf die interne Entscheidungsstruktur des Unternehmens, um den Tatvorsatz des Unternehmens selbst festzustellen.⁴¹

Brent Fisse unterscheidet in seiner Theorie des antezeden-ten und reaktiven Verschuldens zwischen der Verantwortung natürlicher Personen und des Unternehmens, indem er der Unternehmenspolitik betreffend die Prävention von Rechtsverstößen und den Umgang mit eingetretenen Rechtsverstößen einen besonderen Stellenwert einräumt.⁴²

bb) Die Theorie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen aus systemtheoretischer Perspektive

Einen systemtheoretischen Ansatz zur Begründung der Unternehmenshaftung hat *Günter Heine* vertreten; hierzu führte er den Begriff der originären Verbandshaftung ein.⁴³ Er versuchte, die strafrechtliche Haftung von Unternehmen im Hinblick auf das Versagen des Unternehmens bei der Verbesserung seines Organisationssystems zu verstehen, so dass Abhilfemaßnahmen nicht mehr möglich sind. Dabei hat er auf das herkömmliche Zurechnungsmodell, bei dem die natürliche Person zum Anknüpfungspunkt gemacht wird, verzichtet. Der Grund für diese Abkehr vom traditionellen Ansatz der Unternehmensverantwortlichkeit, der auf der schuldhaften Handlung einer natürlichen Person beruht, ist die Dezentralisierung und Entflechtung der Macht in großen Unternehmen, die mit den Phänomenen wie etwa der Schwächung der Bedeutung des Einzelnen oder der Nichtgeltung des Schuldprinzips im Kernstrafrecht einhergehen.⁴⁴ Ähnlich gelagert ist zudem noch etwa der von *Carlos Gómez-Jara Díez* entwickelte konstruktivistische Unternehmensschuld-begriff.⁴⁵

cc) Vergleichbare Theorien in China: Lehre des personalisierten sozialen Systems und Lehre der organisatorischen Verantwortung

Eine der ersten Auffassungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen auf Grundlage eines normativen Ansatzes in China stammt von *Bingsong He*, der die Theorie des personalisierten sozialen Systems entwickelt hat. Danach werde einerseits der Wille einer juristischen Person durch die bewussten Handlungen einer natürlichen Person verwirklicht. Andererseits sei eine juristische Person ein personalisiertes soziales System, das seinen eigenen Gesamtwillen und sein eigenes Verhalten hat. Der Wille und das Verhalten der juristischen Person als Ganzes könnten keinem Individuum isoliert zugeschrieben werden.⁴⁶ Das Wesen der strafrechtlichen

⁴¹ *Foerschler*, California Law Review 78 (1990), 1287 (1306 ff.).

⁴² *Fisse*, Sydney Law Review 13 (1991), 277 (279 f.).

⁴³ Vgl. *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, S. 249 ff.

⁴⁴ Vgl. *Heine* (Fn. 43), S. 287 f.

⁴⁵ Vgl. *Gómez-Jara Díez*, ZStW 119 (2007), 290.

⁴⁶ Die Hervorhebung des ganzheitlichen Charakters der Verantwortung steht hier nicht im Widerspruch zur Größe des Unternehmens, unabhängig davon, ob es sich um ein Ein-Personen-Unternehmen handelt. Mit anderen Worten: Auch eine Ein-Mann-GmbH kann als ganzheitlich bezeichnet wer-

Verantwortlichkeit juristischer Personen sei die Gesamtschuld.⁴⁷ Des Weiteren vertreten Wissenschaftler wie etwa *Hong Li* die Theorie der Organisationshaftung, die die herkömmliche strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Person mit der modernen Organisationshaftung verbindet und sich auf der Grundlage der Annahme einer individuellen Verantwortung schwerpunktmäßig auf den Charakter der juristischen Person selbst – wie z.B. deren organisatorische Struktur, Zweck und Politik – konzentriert,⁴⁸ um die Verantwortung juristischer Person von der individuellen Verantwortlichkeit zu unterscheiden.

Die oben genannten Auffassungen in- und ausländischer Wissenschaftler sind trotz ihrer unterschiedlichen Bezeichnungen nicht grundlegend verschieden. Sie alle kritisieren die Unzulänglichkeit der herkömmlichen Stellvertretungshaftung. Aber auch die Identifizierung der eigenständigen Unternehmensschuld ist untrennbar mit der der natürlichen Person verbunden, nur dass man nach der materiellen Grundlage der eigenständigen Unternehmensschuld suchen muss, und zwar entweder im Unternehmensethos, der Unternehmensphilosophie bzw. -politik oder beim Organisationsorgan.⁴⁹

c) Zusammenhang zwischen Criminal Compliance und den beiden Modellen

aa) Der naturalistische Ansatz: Die Notwendigkeit von Criminal Compliance für ausgewogene Sanktionen

Der naturalistische Ansatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen ist leicht anzuwenden, wurde aber immer wieder in Frage gestellt. Vor den US-Bundesgerichten erfordert das Verschulden von Unternehmen nicht den Nachweis, dass das Unternehmen wirksame Maßnahmen unternommen hat, um Rechtsverstöße eines Mitarbeiters aufzude-

den. Im chinesischen Strafrecht ist die zentrale Grundlage für die Feststellung der Straftat durch Einheiten in der Justizpraxis die kollektive Entscheidung oder Führungsentscheidung, bei der traditionell die Ganzheitlichkeit des Willens betont wird. In der Frage, ob eine Ein-Mann-GmbH eine Straftat der Einheit begehen kann, ist diejenige Lehrmeinung überzeugender, die eine Ein-Mann-GmbH im Prinzip nicht als taugliches Tatsubjekt anerkennt, weil das chinesische Strafrecht für die Straftat der Einheit viel mildere Sanktionen vorsieht als für die individuelle Straftat. Könnte eine Ein-Mann-GmbH Straftaten der Einheiten begehen, würde dies natürlichen Personen die Möglichkeit geben, sich der Haftung zu entziehen, indem sie vorgeben, ein Unternehmen zu sein. Vgl. dazu *Mingkai Zhang* (Fn. 14), S. 179; *Bingzhi Zhao/Shuai Hou*, *Modern Law Science* 5/2007, 3; *Wei Liu*, *Global Law Review* 5/2007, 72 (jeweils in chinesischer Sprache).

⁴⁷ Vgl. Bingsong He (Hrsg.), *Straftat juristischer Personen und strafrechtliche Verantwortlichkeit*, 1991, S. 485 (in chinesischer Sprache).

⁴⁸ *Hong Li* (Fn. 37), S. 292.

⁴⁹ Vgl. auch *Xingliang Chen*, *Journal of Henan Administrative Institute of Politics and Law* 1/2003, 17; *Wen Zhang/Fengzhen Liu/Boyong Qin*, *China Legal Science* 1/1991, 63 (jeweils in chinesischer Sprache).

cken und zu beheben.⁵⁰ Mit anderen Worten: Der naturalistische Ansatz macht die Unternehmensschuld von der individuellen Schuld einer natürlichen Person abhängig und vernachlässigt dadurch die Eigenständigkeit der Unternehmensschuld. Praktisch sind die Handlungen der juristischen Person zwar untrennbar mit denen der natürlichen Person verbunden, was jedoch bestenfalls darauf hindeutet, dass die Handlungen der natürlichen Person der juristischen Person zugerechnet werden können. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. In den meisten Fällen spiegeln die Taten, die eine natürliche Person im Rahmen ihrer Befugnisse und im Interesse der juristischen Person vornimmt, den Willen der juristischen Person wider. In diesem Fall haftet die juristische Person auch für diese Taten. Die Kriterien „im Bereich der Befugnisse“ und „im Interesse der juristischen Person“ stehen jedoch nicht für die Zustimmung der juristischen Person als Ganzes. Es ist durchaus möglich, dass ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Befugnisse eine Handlung gegen den Willen des Unternehmens vornimmt. In diesem Fall können die Tat der natürlichen Person und ihr Wille nicht dem Unternehmen zugerechnet werden. Der naturalistische Ansatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen lässt nun unberücksichtigt, ob das Unternehmen Gegenmaßnahmen ergreift oder nicht. Aus Sicht der Unternehmen widerspricht dieser Zurechnungsansatz, der die Verantwortung natürlicher Personen fast bedingungslos auf juristische Personen überträgt, nicht nur dem Schuldprinzip, sondern ist auch in seiner praktischen Anwendung mit zahlreichen Problemen verbunden.⁵¹ Im Endeffekt kommt dieses Zurechnungsmodell einer strict liability des Unternehmens gleich, was zu punitiv und hart ist. Dieser Ansatz erfordert daher einen Ausgleichsmechanismus, um die daraus resultierende strikte Verantwortung zu korrigieren. In diesem Sinne kann Criminal Compliance als gewünschter Ausgleichsmechanismus dienen, der die Nachteile der stellvertretenden Haftung des Unternehmens kompensiert. Die stellvertretende Haftung von Unternehmen ist konsequenterweise zwingend verbunden mit dem Anreizmodell der Privilegierung in der Strafzumessung aufgrund von Criminal Compliance.

bb) Normativer Ansatz: Die Notwendigkeit von Criminal Compliance zur Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Unternehmen

Der obigen Darstellung der Theorien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen lässt sich leicht entnehmen, dass sich innerhalb des normativen Ansatzes zwei Stufen unterscheiden lassen. Auf der ersten Stufe sind die Handlung und die Schuld natürlicher Personen das Bindeglied zur Begründung der Verantwortlichkeit des Unternehmens. Gleichzeitig wird die Unabhängigkeit des Unternehmens betont. Wenn ein bestimmtes Ethos, eine bestimmte Politik oder eine bestimmte Organisationsstruktur im Unternehmen besteht, kann argumentiert werden, dass die Tat natürlicher Personen individuell ist und dem Unternehmen nicht zugerechnet werden kann. Bei dem normativen Ansatz

⁵⁰ Vgl. *Beale*, *ZStW* 126 (2014), 27 (32 ff.).

⁵¹ So *Hong Li* (Fn. 37), S. 143.

zweiter Stufe spielen die Handlungen und die Schuld natürlicher Personen keine Rolle mehr. Die Unternehmensschuld wird rein normativ verstanden, indem die Kommunikation innerhalb des Unternehmens an die Stelle von Gesinnung und Wille der natürlichen Person treten. Die Unternehmensschuld steht nur noch für das Versagen, das Organisationssystem zu verbessern und das Auftreten von Gefahren für Personen oder Vermögen im Unternehmen zu verhindern. Den beiden Stufen des normativen Ansatzes liegen unterschiedliche Sichtweisen auf die Frage zugrunde, wie die Unternehmensschuld zu verstehen ist. Einig ist man sich jedoch darin, dass das Unternehmen die Verantwortung für seine eigenen Handlungen übernimmt und nicht an die Taten natürlicher Personen gebunden ist. Das Vorhandensein eines guten internen Kommunikationssystems ist ein wichtiger Aspekt bei der Bestimmung der Schuld eines Unternehmens. In diesem Sinne wird Compliance zum normativen Ausdruck von Begriffen wie Unternehmensethos, Unternehmenspolitik oder Organisationsstruktur und somit zu einem zentralen Kriterium bei der Feststellung von Unternehmensschuld. Compliance ist danach der Grund dafür, die Verantwortung des Unternehmens auszuschließen.

2. Auslegung von § 30 chStGB

Die Reichweite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einheiten ist in § 30 chStGB festgelegt: „Gesellschaften, Unternehmen, institutionelle Einheiten, Behörden und Körperschaften sind für die von ihnen vorgenommenen gesellschaftlich schädlichen Handlungen strafrechtlich verantwortlich, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen als Straftaten gelten, die von Einheiten begangen werden.“ In der Wissenschaft herrscht fast Einigkeit darüber, dass § 30 chStGB keine nennenswerte inhaltliche Aussagekraft hat, da er weder das Problem löst, was eine Straftat von Einheiten ist, noch das Konzept zu den Straftaten von Einheiten festlegt, sondern nur angibt, welche Tatsubjekte eine solche Straftat der Einheiten begehen können.⁵² Jedoch verdient diese Ansicht meines Erachtens keine vollständige Zustimmung. Die Funktion des § 30 chStGB besteht darin, dass er die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einheiten anerkennt und damit eine Umwandlung des chinesischen Strafrechts von einem monistischen Modell, dessen Tatsubjekte nur natürliche Personen sein können, in ein dualistisches Modell mit natürlichen und juristischen Personen als mögliche Tatsubjekte vollendet.⁵³ Anders gewendet ist § 30 chStGB zu entnehmen, dass die Straftat von Einheiten eine eigene Straftat durch ein eigenständiges Tatsubjekt darstellt, die nicht als Gesamtheit der Straftaten einzelner Mitglieder der Einheit oder die gemeinsame Tatbegehung aller Mitglieder verstanden werden soll.⁵⁴ In diesem Kontext war *Hong Li* immer der Meinung, dass § 30 chStGB eine Verzerrung darstellt, die aber genau das Wesen der Theorie der

organisatorischen Verantwortung verkörpert.⁵⁵ Ähnlich wie in § 30 chStGB ist in § 31 chStGB⁵⁶ nicht nur der Grundsatz der Doppelbestrafung der Straftaten von Einheiten niedergelegt. In der Tat impliziert diese Norm auch die Regeln der Feststellung der Verantwortlichkeit und der Behandlung von Straftaten der Einheiten, d.h. nach dem Eintritt des Schadenserfolgs wird zunächst die Verantwortlichkeit der Einheit festgestellt und die Einheit bestraft, und erst dann werden Individuen bestraft. Der Gesetzgeber legt in § 31 chStGB den Schwerpunkt auf Straftaten von Einheiten. Die Bestrafung des Einzelnen ist hingegen lediglich eine Nebenfolge von der Bestrafung der Einheiten und keine Voraussetzung sowie Grundlage für die Strafbarkeit von Einheiten.⁵⁷

Die Feststellung von Straftaten der Einheit kann aus zwei Richtungen angegangen werden: die Zuweisung der Verantwortung von der Einheit zur natürlichen Person und – umgekehrt – die Zuweisung der Verantwortung von der natürlichen Person zur Einheit. Der letztgenannte Ansatz krankt an zwei Problemen. Er widerspricht einerseits in verdächtiger Weise dem Schuldprinzip. Andererseits wird bei diesem Ansatz die Frage nach der Angemessenheit der Strafe nicht begründet, d.h. warum neben der Bestrafung des unmittelbaren Täters auch die Leitungspersonen, die möglicherweise nur eine Unterlassung begangen haben, bestraft werden sollen. Es ist vor allem fragwürdig, wenn die Leitungspersonen auch für die Tat eines anderen, der als unmittelbarer Täter in vollem Umfang selbst zur Verantwortung gezogen werden kann, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Zudem wird die Tat der natürlichen Person doppelt gewertet, d.h. einerseits beruht die Verantwortlichkeit der Einheit auf derjenigen der natürlichen Person, andererseits haftet die natürliche Person aber auch selbständig. Diese Probleme können nicht zufriedenstellend gelöst werden, wenn die Verantwortlichkeit der Einheit ihren Ausgang in der natürlichen Person nimmt. In Verbindung mit der obigen Auslegung der §§ 30, 31 chStGB kann man zu dem Schluss kommen, dass die Zurechnung der Verantwortung für Straftaten von Einheiten nur in der logischen Reihenfolge „von der Einheit zur natürlichen Person“ erfolgen kann. Dabei ist die Verantwortlichkeit der Einheit die eigenständige organisatorische Verantwortlichkeit der Einheit selbst.

Da § 30 chStGB die Theorie der organisatorischen Verantwortung verkörpert, bietet er auch die materiellrechtliche Grundlage für ein Criminal Compliance-System, das die Strafbarkeit des Unternehmens ausschließt. Man nehme den Nestlé-Mitarbeiter-Fall in China als Beispiel: Dabei wurde der Gesundheitsdatenschutz in Krankenhäusern aufgrund einer Bestechung durch Nestlé-Mitarbeiter verletzt. Die chinesische Rechtsprechung hat zwar nicht ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen Compliance und der Verantwortlichkeit von Einheiten unter dem Etikett „Compliance“ hergestellt, aber bereits das Konzept der Compliance unter dem

⁵² *Lize Nie*, A New Theory of Unit Crime, 2018, S. 24 (in chinesischer Sprache).

⁵³ Vgl. *Xingliang Chen*, Normative Criminal Law, 4. Aufl. 2017, S. 257 (in chinesischer Sprache).

⁵⁴ Vgl. *Mingkai Zhang* (Fn. 14), S. 176.

⁵⁵ Vgl. *Hong Li*, China Legal Science, 2/2022, 258 (in chinesischer Sprache).

⁵⁶ Zu § 31 chStGB vgl. *Jiang*, ZfISw 2/2023, 70 (75 ff.).

⁵⁷ Vgl. *Zhenjie Zhou*, Global Law Review 6/2015, 157 (in chinesischer Sprache).

Gesichtspunkt des organisatorischen Selbstmanagements in die juristische Tätigkeit integriert.

Die Angeklagten Zheng und Yang waren als Marketingmanager der Abteilung für Kindernahrung der nordwestlichen Region von Nestlé (China) Co., Ltd. bzw. Regionalmanager für die Abteilung für Kindernahrung der Niederlassung in Lanzhou tätig. Nach den Feststellungen des Gerichts wiesen sie Angestellte der Abteilung für Kindernahrung der Niederlassung in Lanzhou an, ihnen Gesundheitsdaten von Patienten in mehreren Krankenhäusern zu beschaffen. Hierzu baten sie um Übermittlung der Kontakte zu medizinischem Personal und bezahlten dafür. Dabei ging es um die Beschaffung der Daten von Krankenhäusern, um für das Nestlé-Milchpulver zu werben. Schließlich wurden die Angeklagten Zheng und Yang jeweils der Verletzung der personenbezogenen Daten von Bürgern⁵⁸ für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, zur Bewährung ausgesetzt für zwei Jahre, sowie einer Geldstrafe von 4.000 Yuan verurteilt. Gegen dieses Urteil erster Instanz legte Zheng Rechtsmittel ein mit der Begründung, dass seine Tat als Handlung des Unternehmens und somit als Straftat einer Einheit einzustufen ist. Das Gericht zweiter Instanz stellte fest: „Die Straftat der Einheit dient ihrem Zweck, indem durch die objektive Umsetzung der kollektiven Entscheidung durch die Einheit selbst oder die verantwortliche Person rechtswidrige Vorteile erlangt werden. Die Politik des Unternehmens Nestlé und die Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter bestätigten, dass Nestlé seinen Mitarbeitern rechtswidrige und kriminelle Handlungen untersagte, die die persönlichen Daten der Bürger verletzen. Dabei haben alle Angeklagten gegen die Verwaltungsregeln des Unternehmens verstoßen und die Straftat als individuelle Handlung begangen, um ihre persönliche Leistung zu verbessern.“ Daher wurde das Rechtsmittel zurückgewiesen und das ursprüngliche Urteil aufrechterhalten.⁵⁹

3. Zwischenfazit

Verschiedene Modelle der Unternehmensstrafbarkeit können zu verschiedenen Erscheinungsformen von Criminal Compliance führen. Im Rahmen des Modells der organisatorischen Verantwortung des Unternehmens kann Unternehmens-Com-

pliance die Unternehmensstrafbarkeit ausschließen. Die Auslegung des § 30 chStGB zeigt, dass diese Bestimmung der Theorie der organisatorischen Verantwortung folgt und somit die materiell-rechtliche Grundlage für Criminal Compliance-Regelungen bildet, die die Unternehmensschuld ausschließen können.

III. Criminal Compliance als eine Art Verknüpfung mit individueller Verantwortlichkeit

1. Der fragmentarische Charakter der Straftaten der Einheit in China

Im Gegensatz zu China ist das System der Wirtschaftsdelikte im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten relativ geschlossen. In den Vereinigten Staaten ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen so weit gefasst, dass sie für alle Straftaten strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, die nicht ausschließlich von natürlichen Personen begangen werden können, wie etwa Vergewaltigung, Mord und Bigamie.⁶⁰ Traditionell können die Unternehmen in England in der Regel keine Gewalttaten wie Mord oder Vergewaltigung begehen.⁶¹ Es ist jedoch anzumerken, dass auch dies geschieht, wie im Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 geregelt.⁶² Je nachdem, ob die Strafbarkeit juristischer Personen im Strafrecht ausdrücklich vorgesehen ist und ob zwischen der Strafbarkeit natürlicher Personen und juristischer Personen unterschieden wird, haben chinesische Wissenschaftler zwischen dem „angloamerikanischen Modell“, dem „französischen Modell“, dem „deutsch-japanischen Modell“ und dem „ehemaligen jugoslawischen Modell“ unterschieden. Das angloamerikanische Modell zeichnet sich dadurch aus, dass das Strafrecht keine spezifischen Bestimmungen für von juristischen Personen begangene Straftaten enthält. Bis auf Straftaten wie Vergewaltigung oder Bigamie können juristische Personen sämtliche Straftaten begehen, die auch eine natürliche Person begehen könnte. Nach diesem Modell sind juristische Personen keine besonderen Subjekte von Straftatbeständen, sondern fallen zusammen mit natürlichen Personen in den persönlichen Anwendungsbereich der Strafgesetze.⁶³

Im Gegensatz zum angloamerikanischen Modell sind die Straftaten der Einheit im chinesischen Strafrecht auf Sonderbestimmungen beschränkt. In den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts werden der Begriff der Straftat der Einheit und die Grundsätze der Bestrafung geregelt, während im Besonderen Teil festgelegt wird, welche Straftaten von Einheiten begangen werden können und welche Strafen vorgese-

⁵⁸ Der Straftatbestand der Verletzung der personenbezogenen Daten von Bürgern nach § 253a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 chStGB lautet: „Wer gegen die einschlägigen staatlichen Vorschriften verstößt und personenbezogene Daten von Bürgern an eine andere Person verkauft oder weitergibt, wird bei Vorliegen schwerwiegender Umstände mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Gewahrsam bestraft. Sind die Umstände besonders schwerwiegend, ergeht zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu sieben Jahren, zugleich wird Geldstrafe verhängt [Abs. 1]. [...] Wer personenbezogene Daten von Bürgern stiehlt oder sich auf andere Weise rechtswidrig verschafft, wird nach den Bestimmungen des ersten Absatzes bestraft [Abs. 3].“

⁵⁹ Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Lanzhou, Provinz Gansu, Aktenzeichen (2017) Gan 01 Xing Zhong Nr. 89.

⁶⁰ Vgl. *Khanna*, Harvard Law Review 109 (1996), 1477 (1483 ff.); *Friedman*, Harvard Journal of Law & Public Policy 23 (2000), 833 (837).

⁶¹ Vgl. *Weismann/Newman*, Indiana Law Journal 82 (2007), 411 (419).

⁶² Vgl. Corporate Manslaughter and Corporate Homicide 2007, abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/19/contents> (24.3.2023).

⁶³ *Litian Chen*, A Study on the Criminal Liability of Unit Crimes, 2010, S. 23 (in chinesischer Sprache).

hen sind.⁶⁴ Konkret betrachtet lag die Zahl der Straftatbestände im Besonderen Teil, die die Strafbarkeit von Einheiten vorsehen, vor der 11. Änderung des chStGB bei nur 163, selbst wenn man die umstrittenen Delikte, bei den ausschließlich die Strafbarkeit von Einheiten vorgeschrieben wird,⁶⁵ miteinbezieht.⁶⁶ Berücksichtigt man den neu geänderten § 161 chStGB, beträgt die Zahl der für Einheiten vorgesehenen Straftatbestände 164, was etwa 34 % der Gesamtzahl der Straftatbestände des chStGB entspricht. In vielen wichtigen Bereichen gibt es keine Bestimmungen über die Strafbarkeit von Einheiten, obwohl bedeutende Interessen betroffen sind oder Taten dieser Art häufig vorkommen. So ist beispielsweise die Straftat der schweren Sicherheitsunfälle, die auch durch Unternehmen begangen wird, von hoher praktischer Relevanz. Ferner ist der Kreditbetrug im Prozess des wirtschaftlichen Verkehrs zwar verbreitet. Die juristische Person kann aber nach geltendem Recht diese Straftat nicht begehen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Vergleich zu den britischen und US-amerikanischen Rechtsregelungen zu den Unternehmensdelikten, in denen nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden wird, die chinesischen Bestimmungen zur Unternehmensstrafbarkeit stark fragmentiert sind.

2. Die normative Grundlage der Criminal Compliance als Anknüpfungspunkt für individuelle Verantwortlichkeit

Aufgrund des ausgeprägten fragmentarischen Charakters des chinesischen Systems der Strafbarkeit von Einheiten gibt es viele Bereiche, in denen es nicht möglich ist, Compliance von Unternehmen durch eine Strafandrohung für die Einheit selbst zu fördern. Daher kann sich der Anreiz für Compliance durch das Unternehmen nur auf die individuelle Verantwortlichkeit konzentrieren, was zu einer strafrechtlichen Regelung führt, bei der Compliance mit individueller Verantwortung verknüpft wird. Insbesondere werden durch das Strafrecht die Verletzungen interner Kontrollpflichten, die den Schlüsselpersonen des Unternehmens aufgrund bereits bestehender Gesetze auferlegt sind, weiter kriminalisiert, so dass die betreffenden Mitarbeiter des Unternehmens gezwungen sind, ihre internen Kontrollpflichten unter Androhung von Strafe zu erfüllen. So heißt es bspw. in § 5 des chinesischen Arbeitssicherheitsgesetzes: „Der Hauptverantwortliche einer Produktions- und Betriebseinheit ist die erste Person, die für die Arbeitssicherheit der Einheit verantwortlich ist, und trägt die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit der Einheit. Andere Verantwortliche sind für die Arbeit der sicheren Produktion innerhalb ihres Verantwortungsbereichs verantwortlich.“ Ferner treffen den Hauptverantwortlichen der Produktions- und Betriebseinheit nach § 21 des chinesischen Arbeitssicherheitsgesetzes zahlreiche Pflichten in Bezug auf die Produktionssicherheit. In Anlehnung daran sieht § 134

⁶⁴ Ausführlich *Jiang*, *ZfIStw* 2023, 70 (71 ff.). Im Gegensatz zum „angloamerikanischen Modell“ bezeichnen chinesische Wissenschaftler dieses Rechtsetzungsmodell als das „französische Modell“, siehe *Litian Chen* (Fn. 63), S. 23.

⁶⁵ Dazu vgl. *Jiang*, *ZfIStw* 2/2023, 70.

⁶⁶ *Lize Nie* (Fn. 52), S. 2

chStGB vor: „Wer gegen die Vorschriften über das Sicherheitsmanagement in der Produktion oder im Betrieb verstößt und dadurch einen schweren Unfall oder andere schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Gewahrsam bestraft; sind die Umstände besonders schwerwiegend, ergeht zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu sieben Jahren.“ Es ist anzumerken, dass zu den Tatsubjekten dieser Straftat nicht nur die unmittelbar Verantwortlichen gehören. So heißt es in Art. 1 der Auslegung zu verschiedenen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Strafsachen in Bezug auf die Gefährdung der Produktionssicherheit:⁶⁷ „Zu den Tatsubjekten der Straftat nach § 134 Absatz 1 des chStGB gehören die Verantwortlichen für die Organisation, das Kommando oder die Leitung der Produktion oder des Betriebs, die Manager, tatsächliche Investoren, Anleger und andere Personen sowie Personen, die unmittelbar an der Produktion oder dem Betrieb beteiligt sind.“ Ist kein angemessenes System für die Einhaltung der Sicherheits- und Produktionsvorschriften vorhanden, können jene Personen zusätzlich zu den direkten Verursachern strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Beispielsweise hat ein Bergwerksleiter sich gem. § 134 chStGB strafbar gemacht, indem er seine Pflichten zur Einführung eines sicheren Produktionsmanagements verletzt und damit einen schwerwiegenden Unfall im Zusammenhang mit einer Gasexplosion verursacht hat, bei der sechs Menschen ums Leben kamen.⁶⁸

Es ist leicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber z.B. mit dem Straftatbestand des Herbeiführens eines schweren Unfalls versucht, die jeweiligen Verantwortlichen durch Strafandrohung dazu zu bringen, ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Umsetzung eines internen Compliance-Systems nachzukommen. Ähnliche Bestimmungen sind der Straftatbestand des Herbeiführens eines schweren Arbeitsunfalls, der Straftatbestand des Herbeiführens eines schweren Sicherheitsunfalls bei Großveranstaltungen, der Straftatbestand der Verursachung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, der Straftatbestand der Verletzung feuerpolizeilicher Vorschriften usw.

Es ist bemerkenswert, dass die herkömmlich ergebnisorientierte Regelung zur Criminal Compliance sich derzeit zu einer risikoorientierten Regelung wandelt. Nach dem Straftatbestand der gefährlichen Arbeit⁶⁹ wird die verantwortliche Person bestraft, wenn sie – z.B. durch Weigerung, Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr zu ergreifen – die

⁶⁷ Veröffentlicht am 14.12.2015 von den beiden Obersten Justizbehörden, abrufbar unter <http://gongbao.court.gov.cn/Details/b09abab1db2f1e64f6e648a32d1b81.html> (24.3.2023).

⁶⁸ Urteil des Volksgerichts der Kreis Jinsha, Provinz Guizhou, Aktenzeichen (2016) Qian 0523 Xing Chu Nr. 207.

⁶⁹ Nach dem Straftatbestand der gefährlichen Arbeit gem. § 134a chStGB wird bestraft, wer bei der Produktion oder Betriebstätigkeit die Voraussetzung einer sicheren Arbeit nicht schafft oder die Nachbesserungsmaßnahmen nicht ergreift, indem ein manifestes Risiko eines gravierenden Unfalls geschaffen wird.

Verpflichtungen zur Einrichtung eines Sicherheitssystems nicht erfüllt und dies zu einer realen Gefahr führt. Das bedeutet, dass Compliance durch den Zusammenhang mit der individuellen Verantwortlichkeit aufgewertet und die Verantwortung des Einzelnen für Compliance gestärkt wird. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Compliance ursprünglich eine betriebswirtschaftliche Angelegenheit ist und Criminal Compliance traditionell die Vermeidung wirtschaftsbezogene Straftaten zum Ziel hat.⁷⁰ Betrachtet man Compliance jedoch – wie *Thomas Rotsch* – unter dem Gesichtspunkt des „Organisationsbezugs“,⁷¹ so sollte weder Compliance im Allgemeinen, noch Criminal Compliance im Speziellen ausschließlich eine Sache der Wirtschaftsunternehmen sein. Es ist auch möglich, Maßnahmen zur Prävention von Straftaten z.B. innerhalb von Institutionen, Universitäten und nationalen Forschungsinstituten zu untersuchen. Es mag sinnvoller sein, Compliance-Maßnahmen als Maßnahmen zu verstehen, die innerhalb einer Organisationsstruktur ergriffen werden, d.h. innerhalb einer dauerhaften Zusammenkunft von Personen mit einer internen Struktur.⁷² In China wurde das Konzept der Criminal Compliance auch auf die interne Verwaltung öffentlicher Einrichtungen übertragen.⁷³ In einer Vielzahl von Fällen haben mangelhafte interne Kontrollmechanismen dieser Einrichtungen zu rechtswidrigen Handlungen wie Zweckentfremdung, Korruption oder Unterschlagung öffentlicher Gelder geführt, wodurch ihnen Verluste entstanden sind. Neben den unmittelbaren Tätern selbst haften somit auch diejenigen, die für die Mängel der internen Kontrollmechanismen verantwortlich sind. Im Fall Wang u.a. „hat der Angeklagte Wang es als Mitarbeiter eines staatlichen Organs während seiner Amtszeit als Leiter des lokalen Steuerbüros versäumt, die Abteilung gemäß den Bestimmungen der Steuerscheinverwaltung, des Steuerverwaltungssystems und des internen Kontrollsystems des Steuersystems [...] zu beaufsichtigen und zu leiten, was den Straftatbestand der Vernachlässigung von Amtspflichten erfüllt“.⁷⁴ Im Fall Dong u.a. „versäumte es der Angeklagte Dong während seiner Amtszeit als Direktor des städtischen Finanzbüros, die einschlägigen Finanzkonten gemäß den Anforderungen der Vorgaben zu prüfen, zu berichtigen, zu melden, zu kategorisieren und zu verwalten, und versäumte es, die interne Überwachung und Kontrolle sowie die Mechanismen zur Risikoprävention und -kontrolle gemäß dem Gesetz zu verbessern“,⁷⁵ woraufhin das Gericht feststellte, dass der Angeklagte Dong den Straftatbestand der Vernachlässigung von Amtspflichten erfüllt habe. Neben den Strafgerichten befassten auch die Staatsanwaltschaften sich

ausführlich mit den Auswirkungen der mangelhaften internen Verwaltung auf die strafrechtliche Haftung. Die Feststellung einer Strafbarkeit wegen Vernachlässigung von Amtspflichten gem. § 397 chStGB⁷⁶ hängt entscheidend davon ab, ob die Pflicht zum Compliance-Management in einer öffentlichen Einrichtung erfüllt wurde. Dies bietet wiederum eine normative Grundlage für die Umsetzung eines Criminal Compliance-Systems in öffentlichen Einrichtungen.

IV. Anreiz für Criminal Compliance durch Privilegierung in der Strafverfolgung

Zwar gibt es in China keine Regelung zur aufgeschobenen Strafverfolgung für Unternehmensdelikte, die mit derjenigen des Vereinigten Königreichs oder der USA vergleichbar ist. Dennoch hat nach drei Jahren Pilotreform ein System zur Schaffung von Anreizen für Criminal Compliance durch Privilegierung in der Strafverfolgung mit chinesischer Prägung erste Formen angenommen.⁷⁷ Anstelle einer Regelung zur aufgeschobenen Strafverfolgung wird der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt, auf die Anklage zu verzichten bzw. das Strafverfahren einzustellen und diese Ermessensentscheidung mit einer zusätzlichen Erstellung von Empfehlungen zu ergänzen. Hierzu die folgenden zwei Beispiele:

Fall 1: In der Leitentscheidung Nr. 81 der Obersten Volksstaatsanwaltschaft in Bezug auf „F Police Equipment Company’s False Invoicing of VAT Special Invoices in Wuxi“ gab die Staatsanwaltschaft nach der Prüfung des Falles konkrete Empfehlungen zur Förderung der Corporate Compliance und forderte das in die Straftat verwickelte Unternehmen auf, sein Managementsystem zu verbessern. Auf Grundlage der Empfehlungen der Staatsanwaltschaft formulierte das betroffene Unternehmen ein Compliance-Programm, überarbeitete die Unternehmensregeln und -vorschriften, klärte die Zuständigkeiten, führte Compliance-Schulungen für die Mitarbeiter durch und bemühte sich um eine Verbesserung der Führungsstruktur. Unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat und des unternehmensseitigen Entgegenkommens entschied die Staatsanwaltschaft schließlich, das Unternehmen und die betroffene Person gem. § 177 Abs. 2 chStPO⁷⁸ nicht zu verfolgen.

Fall 2: Im sog. Modellfall Nr. 1 für Unternehmens-Compliance, den die Oberste Volksstaatsanwaltschaft veröffentlicht hat, ging es um eine strafbare Umweltverschmutzung durch das Unternehmen L in der Stadt Zhangjiagang („Zhang

⁷⁰ Vgl. *Bock*, Criminal Compliance, 2011, S. 23.

⁷¹ Vgl. *Rotsch*, ZStW 125 (2013), 481 (489 f.)

⁷² *Hilgendorf*, German Criminal Law, From Tradition to Modernity, übersetzt von Su Jiang, Xiaoyan Huang u.a., 2015, S. 506 (in chinesischer Sprache).

⁷³ Vgl. *Qianhong Qing/Shihao Li*, ECUPL Journal 1/2023, 86 (93 ff. – in chinesischer Sprache).

⁷⁴ Urteil des Volksgerichts der Kreis Zhenba, Provinz Shaanxi, Aktenzeichen (2019) Shan 0728 Xing Chu Nr. 105.

⁷⁵ Urteil des Mittleren Volksgericht der Stadt Jinchang, Provinz Gansu, Aktenzeichen (2018) Gan 03 Xing Zhong Nr. 118.

⁷⁶ Nach § 397 chStGB wird bestraft, wenn ein Mitarbeiter einer staatlichen Behörde, der seine Amtsbefugnisse missbraucht oder seine Pflichten vernachlässigt, so dass öffentliches Eigentum oder Interessen des Staates und Volkes gravierende Verluste erleiden.

⁷⁷ Dazu ausführlich *Bencan Li*, Science of Law 4/2022, 149 (in chinesischer Sprache).

⁷⁸ § 177 Abs. 2 chStGB lautet: „Wenn die Straftat den Umständen nach geringfügig ist [und] wenn nach strafrechtlichen Vorschriften die Verhängung einer Strafe nicht erforderlich ist oder die Strafe zu erlassen ist, kann die Volksstaatsanwaltschaft entscheiden, keine Anklage zu erheben.“

u.a.“). Dabei wurde das betroffene Unternehmen verdächtigt, die Umwelt verschmutzt zu haben. Während des Überprüfungs- und strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führte die Staatsanwaltschaft eine Folgenabschätzung des Falles durch, hörte sich die Bereitschaft von L an, die Vorschriften einzuhalten, und forderte das Unternehmen dazu auf, die Vorschriften zu erfüllen. Im Oktober 2020 stellte die Staatsanwaltschaft dem Unternehmen L eine „Notice of Corporate Criminal Compliance“ zu, woraufhin das Unternehmen zunächst eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Compliance sowie Belege für den Steuerbeitrag und die soziale Verantwortung des Unternehmens vorlegte. Auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung des Untersuchungsberichts, der Anhörung der Verwaltungsbehörden und einer umfassenden Überprüfung der schriftlichen Verpflichtungserklärung des Unternehmens entschied die Staatsanwaltschaft, bei L eine Nachprüfung der Compliance durchzuführen. Während des Zeitraums der Compliance-Prüfung beauftragte das Unternehmen einen Rechtsanwalt mit der Durchführung einer vorläufigen Bewertung des Compliance-Systems, nahm eine umfassende Einstufung der Compliance-Risiken des Unternehmens vor und formulierte einen detaillierten Compliance-Plan. Die Staatsanwaltschaft beauftragte die Abteilungen für Steuern, ökologische Umwelt und Notfallmanagement mit der fachlichen Bewertung des Compliance-Plans. Im Dezember 2020 wurde ein Bewertungsteam unter der Leitung von Fachleuten der Umweltbehörde gebildet, um die Nachbesserungen von L und dessen Umsetzung der Compliance zu bewerten. Die Bewertung war positiv, L hat die Compliance-Inspektion bestanden. Im selben Monat lud die Staatsanwaltschaft Vertreter der Volksaufsicht, der Verwaltungsbehörden, des Industrie- und Handelsverbands und anderer Sektoren zu einer öffentlichen Anhörung ein, bei der die Teilnehmer einstimmig empfahlen, das Unternehmen L nicht strafrechtlich zu verfolgen. Die Staatsanwaltschaft beschloss, das Unternehmen und die an dem Fall beteiligten Mitarbeiter gem. § 177 Abs. 2 chStGB nicht strafrechtlich zu verfolgen.

Anhand dieser beiden Modellfälle lässt sich erkennen, dass die derzeitige Praxis in China darin besteht, für das betroffene Unternehmen innerhalb der Verfahrensdauer eine staatsanwaltschaftliche Empfehlung zur Unternehmens-Compliance zu erstellen und eine Frist von bis zu 12 Monaten für die Überprüfung festzulegen sowie eine dritte Überwachungs- und Bewertungsorganisation damit zu beauftragen, die Umsetzung der Empfehlung zur Unternehmens-Compliance zu kontrollieren und zu bewerten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet letztlich auf der Grundlage der Bewertung der dritten Organisation, ob das Unternehmen strafrechtlich verfolgt wird. In gewisser Weise erfüllt dieser Ansatz einen Teil der Funktion der aufgeschobenen Strafverfolgung bei Unternehmensdelikten im Sinne des anglo-amerikanischen Rechts.

In China gilt für das materielle Strafrecht das Gesetzlichkeitsprinzip. Wenn also eine Tat strafrechtswidrig ist, sollten die Beteiligten nach dem Gesetz verurteilt und bestraft werden. Als Pendant sieht das geltende Strafprozessrecht das Legalitätsprinzip vor, das aber stellenweise durch das Opportunitätsprinzip durchbrochen wird. In der Regel, d.h. abgesehen von der Ausnahme der Verfahrenseinstellung gegen

Bedingungen bei Minderjährigen und der besonderen Einstellung des Verfahrens in vereinzelten schweren Fällen, kann die Staatsanwaltschaft nur dann auf die Anklage verzichten, wenn § 177 Abs. 2 chStPO einschlägig ist. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift muss es auch im materiellen Strafrecht eine Grundlage dafür geben, dass der Beschuldigte letztlich nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Insoweit sieht § 37 chStGB vor, dass in Fällen, in denen die Straftat den Umständen nach geringfügig und die Verhängung einer Strafe somit nicht notwendig ist, von Kriminalstrafe abgesehen werden kann. Nach herrschender Strafprozessrechtslehre besteht eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen der Voraussetzung in § 177 Abs. 2 chStPO („die Verhängung einer Strafe nicht erforderlich ist“) und dem Tatbestand des § 37 chStG („Verhängung einer Strafe nicht notwendig ist“).⁷⁹ Was den spezifischen Anwendungsbereich betrifft, so ist ein Absehen von Strafe unter anderem dann möglich, wenn die Person sich selbst angezeigt hat und die Straftat geringfügig ist (§ 67 chStGB), wenn die illegal angebauten Drogenpflanzen vor der Ernte unmittelbar vernichtet werden (§ 351 chStGB), wenn ein Rücktritt vom Versuch vorliegt (§ 24 chStGB) usw.⁸⁰ Das der Staatsanwaltschaft gem. § 177 Abs. 2 chStPO eingeräumte Ermessen muss daher auf § 37 chStGB und viele andere Normen gestützt werden. Dies bedeutet, dass § 37 chStGB und die übrigen einschlägigen Bestimmungen des chStGB die materiell-rechtliche Grundlage für das Anreizmodell bilden: Criminal Compliance kann, vermittelt über § 177 Abs. 2 chStPO, zur Privilegierung in der Strafverfolgung führen.

V. Fazit

Weltweit gesehen hat Criminal Compliance sowohl in der Gesetzgebung als auch in der akademischen Forschung enorm an Bedeutung gewonnen. Als wichtiger Teilnehmer der Globalisierung stellt China keine Ausnahme dar. Die Frage, wie mit Compliance-Risiken im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit umzugehen ist, ist zu einem gemeinsamen Anliegen von Gesetzgeber und Wissenschaftlern geworden. In der chinesischen Forschung werden meist rechtsvergleichende Studien durchgeführt, d.h. es werden die institutionellen Erfahrungen anderer Länder vorgestellt und Lösungen für die Probleme in China vorgeschlagen. Auf der Grundlage der im Ausland gesammelten Erfahrungen hat die Wissenschaft in China nun für eine Institutionalisierung des Criminal Compliance-Systems plädiert. Gemeint ist die gesetzliche Einbeziehung des Criminal Compliance-Systems durch Änderung des geltenden Straf- und Strafprozessrechts. Nach hier vertretener Auffassung sollte das Criminal Compliance-System einen pluralistischen Ansatz verfolgen. Zunächst müssen Strafbarkeitsfeststellung und Strafzumessung bei Unternehmensdelikten sich nach den Grundsätzen der klassischen Dogmatik richten. Theoretisch ist das Ex-ante-Compliance-Programm ein wichtiger Anhaltspunkt für die Bestimmung der Verant-

⁷⁹ Vgl. nur Guangzhong Chen (Hrsg.), *Strafprozessrecht*, 7. Aufl. 2021, S. 349; Changyong Sun (Hrsg.), *Strafprozessrecht*, 3. Aufl. 2016, S. 301 (jeweils in chinesischer Sprache).

⁸⁰ Vgl. *Mingkai Zhang* (Fn. 14), S. 813.

wortlichkeit des Unternehmens und kann die verhängte Strafe gegen das Unternehmen beeinflussen. Eine gesetzliche Regelung von Criminal Compliance sollte sich in einem Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Compliance und der Verantwortlichkeit des Unternehmens erschöpfen. Große Änderungen der betreffenden Normen sind nicht zu empfehlen.

Das System der Straftatbestände im Besonderen Teil müsste sich lediglich an den bestehenden einschlägigen Straftatbeständen orientieren. Erforderlich sind allenfalls einzelne Gesetzesänderungen. Die Justiz kann den theoretischen Zusammenhang von Criminal Compliance und der Verantwortlichkeit eines Unternehmens auch ohne eine gesetzliche Verankerung praktisch fruchtbar machen. Sie muss nicht darauf warten, bis der Gesetzgeber eine explizite Regelung zu Criminal Compliance in das Strafgesetzbuch aufnimmt.

Corporate Compliance ist ein Produkt des Zeitgeistes, so dass auch ihr weiterer Verlauf vom Zeitgeist abhängig bleibt. Jedoch sollte sich die Wissenschaft der Aufgabe stellen, die Reform des Unternehmens-Compliance-Systems in China theoretisch zu unterstützen.